

28.7.1915

### Die Ueberlassung von Kartoffeln an die Kommunalverbände.

N Berlin, 27. April. (Priv.-Tel.) Die Kommunalverbände, in deren Bezirk die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht vorhanden sind, haben den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung anzumelden. Dabei sind Wünsche in Bezug auf die Zeit der Lieferung anzugeben. Dem Antrag muß eine Begründung beigegeben werden, in der die Menge der im Kommunalverbände vorhandenen Kartoffeln angegeben ist, unter gleichzeitiger Mitteilung des Ergebnisses der letzten amtlichen Statistik und unter tunlichster Berücksichtigung auch der Vorräte unter 50 Kilo. Ferner ist anzugeben die Menge derjenigen Kartoffeln, die sich im Besitz des Kommunalverbandes befinden und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind. Weitere Angaben sind zu machen über die Menge, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat unter Bezeichnung des Ortes, in die Kartoffeln lagern und des zur Lieferung Verpflichteten, ferner über die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung und die Zahl derjenigen Personen (mit ihren Angehörigen), die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben. Schließlich ist noch anzugeben, welche Maßregeln getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.